

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz.**

— Änderung des Aus- und Einfuhrverfahrens —

Vom 20. August 1965

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Abänderung der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBl. II S. 785) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 11 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — erhält folgende Neufassung:

,§H

Versand durch Unterlieferanten

(1) Liegt als Genehmigungsdokument ein Exportauftrag oder ein Exportauftrag (T) auf den Namen eines Hauptlieferanten vor und soll die Ausfuhr unmittelbar durch einen Unterlieferanten erfolgen, so sind für den Lieferanteil des Unterlieferanten vom Hauptlieferanten Ausfuhrmeldungen auszustellen. Die in der Ausfuhrmeldung angegebenen Mengen und Werte, für den Lieferanteil des Unterlieferanten sind vom Hauptlieferanten in eigener Verantwortung auf dem Genehmigungsdokument einzutragen und abzubuchen.

(2) Für Lieferungen in das sozialistische Ausland, wenn keine Durchfuhr durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin erfolgt, ist die Abbuchung im Genehmigungsdokument durch den Hauptlieferanten mit Unterschrift und Betriebsstempel zu bestätigen. Auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten folgender Vermerk anzubringen:

„Lieferanteil für Unterlieferanten auf Genehmigungsdokument Nr. eingetragen und abgebucht.

Ort und Datum

t

Unterschrift/Betriebsstempel“.

Eine Durchschrift der Ausfuhrmeldung ist vom Hauptlieferanten beim Genehmigungsdokument aufzubewahren.

(3) Für Lieferungen in das kapitalistische Ausland oder Lieferungen in das sozialistische Ausland, die durch das kapitalistische Ausland, die westdeutsche Bundesrepublik oder Westberlin durchgeführt werden, ist die Ausfuhrmeldung, zusammen mit dem Genehmigungsdokument, vom Hauptlieferanten dem für ihn örtlich zuständigen Binnenzollamt vorzulegen. Das Binnenzollamt bestätigt die Vorlage des Genehmigungsdokumentes auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung sowie die vom Hauptlieferanten vorgenommene Abschreibung der Menge und des Wertes auf dem Genehmigungsdokument.

> i. DB vom 6. November 1963 (GBl. II 1963 Nr. 100 S. 785)

(4) Der Hauptlieferant bzw. das Binnenzollamt entscheiden im Einzelfall unter Beachtung der Anlage, ob die Abfertigung der Sendung zur indirekten oder zur direkten Ausfuhr zu erfolgen hat. Soll die Abfertigung zur direkten Ausfuhr erfolgen, so hat der Hauptlieferant bzw. das Binnenzollamt auf der Rückseite der Ausfuhrmeldung den Vermerk „Abfertigung durch ein Binnenzollamt entfällt“ anzubringen.

(5) Die Abfertigung der Sendungen erfolgt auf Grund der von den Hauptlieferanten bzw. Binnenzollämtern gemäß Absätzen 2, 3 und 4 bestätigten Ausfuhrmeldungen nach den Festlegungen der §§ 6 bis 10.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1965

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

S ö l l e

**Anordnung Nr. 2*
über die planmäßige Grundüberholung von
Lastkraftwagen und Kraftomnibussen.**

Vom 12. August 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1963 über die planmäßige Grundüberholung von Lastkraftwagen und Kraftomnibussen (GBl. II S. 512) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie umfaßt nachstehende Kraftfahrzeugtypen:

a) Lastkraftwagen

Typ Barkas B 1000, Robur 30 K, 32 und LO 2500, H3A, S 4000, H6, Csepel und Skoda 706 RT,

b) Zugmaschinen

Typ Z3, Z4, Z6, Csepel, Skoda 706 RTTN,

c) Kraftomnibusse

Typ Robur 30 K und LO 2500, H6B, Ikarus 30/31, Ikarus 60 bis 630, Ikarus 55/66, Skoda 706 RTO.“

§ 2

Der § 1 Abs. 4 wird durch folgenden Buchst. h ergänzt:

„h) Viehtransporter.“

* Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1963 (GBl. II Nr. 66 S. 512)